

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der NHC Connector AG



## Vorbemerkung

Die NHC Connector AG (nachfolgend «NHC Connector») erbringt IT-Dienstleistungen. Sie ist spezialisiert auf die Errichtung und Pflege von IT-Netzwerken, den Handel mit Hard- und Software und die Erstellung von Software.

## A. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Vertragsgegenstand

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NHC Connector AG (AGB) regeln das Verhältnis zwischen der NHC Connector und ihrer Vertragspartnerin/ ihres Vertragspartners (nachfolgend «Kunde»).

### 2. Offerte

Die NHC Connector sendet dem Kunden eine Offerte. Wurde nichts Abweichendes vereinbart, kann die Offerte innert einer Frist von zwei Wochen akzeptiert werden. Der Vertrag kommt mit der Rückbestätigung der NHC Connector zustande.

Die NHC Connector verpflichtet sich zur Leistung gemäss Offerte. Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung des Entgelts.

Die in der Offerte genannten Fristen sind Schätzungen der NHC Connector AG. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind Sie unverbindlich.

Die Offerten basieren jeweils auf dem aktuellen Stand der Technik. Technologische oder regulatorische Änderungen können die Leistungen verzögern oder verunmöglichen. Wird eine Leistung hierdurch verunmöglicht, bemüht sich

NHC Connector eine Alternativlösung zu offerieren. Die bis dahin geleisteten Arbeiten sind zu entgelten.

## 3. Zahlungsbedingungen

### 3.1. Preise

Sämtliche Preise verstehen sich netto, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Kosten einer besonderen Verpackung, des Transports zum Installationsort und der Transport-Versicherung, des Auspackens und des Entsorgens von Verpackungsmaterial. Mehrwertsteuern sind nur vom Preis erfasst, sofern dies explizit ausgewiesen sind.

### 3.2. Zahlungsfrist

Die Rechnung wird innert 30 Tagen ab Fakturadatum fällig.

Ist der Kunde mit seiner Zahlung mehr als sechs Wochen in Verzug, so hat die NHC Connector AG das Recht, den Vertrag zu kündigen und/oder zu sistieren. Bereits geleistete Arbeiten sind zu entgelten.

### 3.3. Verrechnung

Sofern die NHC Connector nicht ausdrücklich einwilligt, kann der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht durch Verrechnung nachkommen.

### 3.4. Rabatte und Nachlässe

Sämtliche von der NHC Connector für den Kunden ausgerichteten Vorteile wie beispielsweise Rabatte, Nachlässe, Kommissionen, Rückvergütungen und Boni kommen dem Auftraggeber nur zu, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der NHC

Connector fristgerecht und vollumfänglich nachgekommen ist.

#### **4. Beizug Dritter**

Die NHC Connector ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder an Dritte zu übertragen.

Die NHC Connector ist berechtigt, im Namen und auf Rechnung des Kunden Verträge mit Dritten abzuschliessen, soweit die diesbezüglichen Kosten in der Offerte enthalten sind.

#### **5. Mitwirkungspflicht**

Der Kunde sorgt dafür, dass die NHC Connector AG ihre Leistung erfüllen kann. Insbesondere gewährt er der NHC Connector Zugang zu allen dafür nötigen Räumlichkeiten, Anlagen, Daten, Datenträgern, Dokumentationen und Arbeitsmitteln wie Strom und ähnliches.

#### **6. Geheimhaltung**

Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind Tatsachen vertraulich zu behandeln. Es besteht eine gegenseitige Konsultationspflicht.

Diese Geheimhaltungspflicht erstreckt sich über Informationen, die schon vor Vertragsabschluss erlangt wurden und wirkt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

Verletzt ein Vertragspartner die vorstehende Geheimhaltungspflicht, so schuldet er dem anderen eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe beträgt CHF 50'000.00 pro Verletzung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht.

Die Parteien haben dafür besorgt zu sein, dass ihre Mitarbeiter und Dritte, welchen geschützte Informationen übergeben werden, mindestens derselben Geheimhaltungsverpflichtung unterstehen.

Mit Zustimmung des Kunden (E-Mail genügt) ist die NHC Connector berechtigt, mit dem Namen des Kunden als Referenz öffentlich zu werben.

#### **7. Daten und Nutzungsrechte**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sofern die NHC Connector Drittlizenzen vergibt, diese Nutzungsrechte an den Produkten den Bestimmungen des Drittlizenzgebers unterliegen und entsprechend beschränkt sein können.

#### **8. Gewährleistung und Haftung**

Ist nicht explizit etwas anderes vereinbart, so haftet die NHC Connector lediglich für grobes Verschulden, und bei Anzeige innert tunlicher Frist. Die Haftung von NHC Connector für weitere Schäden wie Mängelfolgeschäden, entgangener Gewinn und Ansprüche Dritter ist ausgeschlossen.

#### **9. Anfahrt**

Die Anfahrt zum und die Rückfahrt vom Kunden sind der NHC Connector mit einem Stundenansatz von CHF 90.00 zu entgelten.

#### **10. Fernwartung**

Die NHC Connector ist berechtigt, soweit vernünftig möglich, Leistungen per Fernwartung zu erbringen.

#### **11. Verfügbarkeit**

Die NHC Connector erbringt Leistungen zu ihren Betriebszeiten. Die Betriebszeiten sind von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

#### **12. Schlussbestimmungen**

##### **12.1. Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt oder beeinträchtigt dies die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise. Die Parteien verpflichten





sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung durch eine rechtswirksame Ersatzregelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Absichten der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

### **12.2. Vertragsänderungen**

Änderungen und Ergänzungen und Abweichungen zum vorliegenden Vertrag haben schriftlich zu erfolgen und sind von beiden Parteien zu genehmigen.

### **12.3. Höhere Gewalt**

Ist das Erbringen einer Leistung durch Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Massnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse unmöglich geworden, so ist die betroffene Vertragspartei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit. Davon ausgenommen sind Zahlungsleistungen.

### **12.4. Datenschutz**

Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden ist eine Bearbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie insbesondere Kundenadresse, Installationsort, Ansprechpartner und Spezifikation der Lieferung, unumgänglich. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die NHC Connector und allfällig beigezogene Drittpersonen solche Daten bearbeiten.

Der Kunde verpflichtet sich, bei der Verwendung von Produkten und Dienstleistungen der NHC Connector stets die Bestimmungen des schweizerischen DSG und der europäischen DSGVO einzuhalten.

### **4.1. Vertragsbeendigung**

Einzelaufträge erlöschen mit ihrer Erfüllung.

Aufträge im Dauerverhältnis können von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf das Ende eines

Kalendermonats gekündigt werden. Dies unter gleichzeitiger Abgeltung aller üblicherweise bis zur ordentlichen Beendigung des Vertrages verrechneter oder verrechenbarer Aufwendungen (Fixkosten, Honorare etc.).

Jede Partei ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die andere Partei einen Nachlassvertrag abschliesst, Gläubigerschutz beantragt oder wenn über sie der Konkurs eröffnet wird.

### **12.5. Abwerbungsverbot**

Der Kunde verpflichtet sich, während der Vertragsbeziehung und während einem Jahr nach deren Beendigung keine Mitarbeiter der NHC Connector abzuwerben und/oder einzustellen. Verstösst der Kunde gegen diese Bestimmung, schuldet er der NHC Connector eine Konventionalstrafe von CHF 50'000.00. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Kunden nicht von dem Abwerbungsverbot. Die NHC Connector hat neben der Konventionalstrafe auch das Recht auf Realexekution.

### **12.6. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

Als Gerichtsstand ist die Stadt Bern festgelegt.

## **B. Besondere Bestimmungen**

Die besonderen Bestimmungen (Bst. B) ergänzen die allgemeinen Bestimmungen (Bst. A). Die besonderen Bestimmungen haben Vorrang und derogieren bei Widersprüchen die allgemeinen Bestimmungen im Rahmen dieser Widersprüche.

Die einzelnen Bestimmungen kommen nur zur Anwendung, wenn eine entsprechende Leistung vertraglich vereinbart wurde.



## 13. Kauf von Hardware und Standard Software

### 13.1. Lieferung

Wurden verbindliche Lieferfristen abgemacht, so haftet die NHC Connector nur, wenn sie ein Verschulden trifft.

Der Versand von Produkten durch die NHC Connector erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Beschädigungen müssen beim Warenempfang dem Transporteur gemeldet werden.

Beanstandungen betreffend Ausführung und Menge der Lieferung sind innert 5 Tagen nach Warenempfang schriftlich bei der NHC Connector geltend zu machen, andernfalls die Lieferung als genehmigt gilt.

### 13.2. Eigentumsvorbehalt und Rücktrittsrecht

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises verbleibt der Kaufgegenstand im Eigentum der NHC Connector. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist die NHC Connector berechtigt, den Vorbehalt auf Kosten und nötigenfalls unter Mitwirkung des Kunden in das Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen. Der Kunde ermächtigt die NHC Connector zur Anmeldung der Eintragung im Eigentumsvorbehaltsregister. Alternativ hat die NHC Connector das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

### 13.3. Garantie

Die Garantiezeit für die von der NHC Connector gelieferten Produkte richtet sich nach der vom Hersteller definierten Garantiezeit. Sie beträgt maximal 12 Monate ab Lieferdatum. Teile, die in der Garantiefrist nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, werden von der NHC Connector wahlweise kostenlos ausgebessert oder ersetzt. Die Garantieleistung umfasst die notwendigen Teile ohne die Arbeitszeit. Jeder

weitere Anspruch gegenüber der NHC Connector, insbesondere Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag, ist ausgeschlossen. Von der Garantie nicht erfasst werden sodann Schäden infolge Missachtung von Betriebsvorschriften sowie Schäden als Folge anderer Gründe, deren Ursache nicht bei der NHC Connector liegen.

Ein gewährleistungspflichtiger Programmfehler liegt nur unter den folgenden Voraussetzungen vor:

- der Fehler muss dokumentierbar und reproduzierbar sein und;
- der Fehler bewirkt beim bestimmungsgemässen Gebrauch auf dem bezeichneten Computersystem und unter den in der Anleitung definierten Einsatz- und Betriebsbedingungen eine Abweichung in Funktionen und Leistungen, welche die Anwendung für den bestimmungsgemässen Gebrauch aufheben oder erheblich mindern.

Der Kunde ist verpflichtet, allfällige während der Garantiezeit auftretende Mängel der NHC Connector umgehend mitzuteilen. Für Schäden aus verspäteter Mängelrüge entfällt jegliche Haftung von der NHC Connector.

Die Gewährleistung entfällt in jedem Fall durch die Abänderung des Kaufgegenstands (Hard- und/oder Software) durch den Kunden oder dessen Hilfspersonen.

Abgesehen von den vorstehend umschriebenen Garantieleistungen wird jegliche weitergehende Gewährleistungspflicht von der NHC Connector vollumfänglich wegbedungen.

## 14. Erstellung von Software

### 14.1. Kosten

Die in Offerten enthaltenen Preisangaben sind – soweit nicht explizit anders erwähnt – ungefähre Preise. Mehrkosten von bis zu 15% sind vom Kunden zu tragen. Ist abzusehen, dass

die tatsächlichen Kosten die von der NHC Connector in der Offerte veranschlagten Kosten um mehr als 15% übersteigen, wird die NHC Connector den Kunden möglichst frühzeitig auf diesen Umstand hinweisen. Die Parteien werden sodann die weitere Abwicklung des Projekts in guten Treuen diskutieren.

## 14.2. Ablieferung/Abnahme

Der Kunde kann die Abnahme einer Software verweigern, wenn diese unvollendet ist. Das bloss Vorliegen von Mängeln berechtigt ihn nicht zur Abnahmeverweigerung, es sei denn, diese seien so gravierend, dass eine Prüfung der Software unmöglich ist. Diese Regelung findet sinngemäss auf allfällig vereinbarte Teilabnahmen Anwendung.

Mit der Ablieferung/Abnahme hat die NHC Connector das Recht, die Schlussabrechnung zu stellen.

## 14.3. Nutzungsrechte und Eigentum

Wurde nichts Abweichendes vereinbart, verbleibt die Software im Eigentum der NHC Connector. Der Kunde erhält mit Entrichtung des Kaufpreises abschliessend das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an der Software. Das Nutzungsrecht ermöglicht die Verwendung der Software im vertraglich vereinbarten Rahmen. Wurde kein Nutzungszweck vereinbart, erstreckt sich das Nutzungsrecht auf den gewöhnlichen Verwendungszweck einer Software der entsprechenden Art. Die darüberhinausgehende Nutzung bedarf der vorgängigen Zustimmung der NHC Connector. Ohne entsprechende Vereinbarung hat der Kunde kein Recht auf Herausgabe der Quelldaten.

Wurde dem Kunden lediglich ein Nutzungsrecht an der Software überlassen, bleibt es der NHC Connector vorbehalten, jederzeit Verbesserungen und Mängelbehebungen einzuspielen.

Wurde die Übereignung der Eigentumsrechte an der Software vereinbart, gehen die Eigentumsrechte mit der Ablieferung/ Abnahme auf den Kunden über. Der Kunde hat Anspruch auf Herausgabe der Quelldaten, sofern er sämtlichen Zahlungspflichten nachgekommen ist.

Die NHC Connector hat das Recht, Code-Fragmente, welche zugunsten des Kunden geschrieben wurden, zukünftig unbegrenzt weiterzuverwenden. Dies gilt unabhängig davon, ob dem Kunden Nutzungsrechte

oder Eigentum an der Software übertragen wurde.

Die NHC Connector hat das Recht, auf Produkten Hinweise auf ihre Urheberschaft anzubringen, bei Webapplikationen erfolgt der Hinweis mit einem verlinkten Verweis.

## 14.4. Gewährleistung und Haftung

Nach Lieferung wird der Kunde das Produkt umgehend prüfen und der NHC Connector allfällige Mängel oder Fehler sofort schriftlich mitteilen. Ein Recht auf Zahlungsrückbehalt besteht nicht. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist oder bei Mängelrügen, welche die Funktionalität des Produktes nicht beeinträchtigen, gilt das Produkt als vom Kunden abgenommen. Sollten von der NHC Connector zu vertretende Sach- oder Rechtsmängel vorhanden sein, welche die Funktionalität des Produktes beeinträchtigen, so wird die NHC Connector – nach eigener Wahl – die Mängel beheben oder aber die vereinbarte Vergütung herabsetzen. Sind Nachbesserung oder Minderung untauglich resp. nicht möglich, so hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Ersatzvornahme durch den Kunden ist ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme.

Nicht von der NHC Connector zu vertreten sind Mängel, welche auf höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder



extreme Umgebungseinflüsse, Eingriffe des Auftraggebers, vom Auftraggeber selber veranlasste Änderungswünsche an der Software, Störungen durch Dritte (Viren, Würmer usw.) zurückzuführen sind. Wird das Produkt durch unsachgemässe Nutzung, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, extreme Umgebungseinflüsse oder Einwirkungen des Kunden, resp. dessen Mitarbeiter und Hilfspersonen oder Dritten (z.B. Viren, Würmer etc.), abgeändert oder beeinträchtigt, so erlischt die Gewährleistungspflicht und Haftung der NHC Connector automatisch.

Die Funktionalität von Softwarelösungen hängen stark von weiteren technischen Komponenten ab. Die NHC Connector sichert die Tauglichkeit der Software lediglich im schriftlich vereinbarten Umfang zu. Die Kompatibilität mit Mac-Produkten ist nur gewährt, sofern explizit zugesichert.

Der Kunde hat Mängel zu beweisen. Der Mangel muss reproduzierbar sein.

#### **14.5. Vertragsbeendigung**

Die Parteien können, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, jederzeit vom Vertragsverhältnis zurücktreten. Macht der Kunde von diesem Recht Gebrauch, so hat er der NHC Connector die bereits geleistete Arbeit zu vergüten und die NHC Connector vollumfänglich schadlos zu halten.

Jede Partei ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die andere Partei einen Nachlassvertrag abschliesst, Gläubigerschutz beantragt oder wenn über sie der Konkurs eröffnet wird.

### **15. Softwarelizenz**

#### **15.1. Benutzerdokumentation**

Der Kunde erhält eine Benutzerdokumentation. Diese erhält er in schriftlicher Form, per E-Mail oder als Download auf der Internetseite der NHC Connector zur Verfügung gestellt.

#### **15.2. Verwendungszweck**

Wurde nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, darf die Software nur zu internen Zwecken des Kunden verwendet werden.

#### **15.3. Übermittlung und Installation**

Wurde nichts Abweichendes vereinbart, so überlässt die NHC Connector dem Kunden die Software elektronisch.

Übergeben wird der Objektcode. Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Sourcecode.

Die Parteien können vereinbaren, dass die NHC Connector die Installation der Software auf den Geräten des Kunden übernimmt.

#### **15.4. Nutzungsbeschränkung**

Dem Kunden ist es untersagt, die Software zu vervielfältigen, abzuändern oder Dritten zugänglich zu machen. Er hat die Software dem Verwendungszweck entsprechen zu nutzen.

#### **15.5. Geheimhaltungspflicht**

Der Kunde hat die Software angemessen vor Urheberrechtsverletzungen zu schützen. Sie darf namentlich die Software, Teile der Software oder Ideen und Konzepte nicht an Dritte weitergeben. Dieses Verbot umfasst ebenfalls allfällige Konzernverhältnisse.

#### **15.6. Gewährleistung**

Die NHC Connector behebt Mängel, die der Kunde ihr anzeigt. Die Art der Behebung erfolgt nach Ermessen der NHC Connector.

Die Mängelbehebung erfolgt in angemessener Frist, wobei auf die Release-Planung der NHC Connector Rücksicht genommen wird.

Die NHC Connector kann die Kompatibilität der Software auf Mac-Systemen nicht garantieren.

Der Kunde kann sich nicht auf die Untauglichkeit der Software berufen, wenn diese auf der mangelnden Aktualität seiner IT-Umgebung beruht.



Der Kunde hat Mängel zu beweisen. Der Mangel muss reproduzierbar sein.

## **16. Wartung**

### **16.1. Informationspflicht**

Der Kunde ist verpflichtet, der NHC Connector über Pläne zur Modifizierung des zu wartenden Netzwerks zu informieren. Ist es dem Kunden zeitlich nicht möglich die NHC Connector vorgängig zu informieren, muss er seiner Informationspflicht umgehend nach der Modifikation nachkommen.

Der Kunde informiert die NHC Connector frühzeitig, mindestens zwei Wochen im Voraus, über geplante Strom- oder Internetunterbrüche.

### **16.2. Gewährleistung und Garantien**

Die NHC Connector AG kann keine Gewährleistung dafür übernehmen, dass die zu wartende Hard- und Software dauernd, ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen eingesetzt werden kann.

Für Arbeiten im Zusammenhang mit Datensicherung garantiert die NHC Connector das Einhalten der branchenüblichen Sorgfaltpflicht. Für Datenverluste aufgrund von Fehlern, welche trotz Einhaltung der Sorgfaltpflicht vorliegen, kann die NHC Connector nicht verantwortlich gemacht werden und sie übernimmt keine Haftung.

## **17. Supportleistungen**

### **17.1. Kontaktperson**

Der Kunde definiert eine Kontaktperson, welche für sämtliche Kommunikation zwischen dem Kunden und der NHC Connector zuständig ist. Supportanfragen von anderen Personen beantwortet NHC Connector freiwillig.

### **17.2. Leistung**

Die NHC Connector leistet dem Kunden im vertraglich zugesicherten Rahmen Hilfe. Er arbeitet diesbezüglich – im Sinne eines «Best Effort» – mit branchenüblicher Sorgfalt.

### **17.3. Supportzeiten**

Die Supportzeiten beschränken sich auf die Betriebszeiten der NHC Connector.

### **17.4. Haftung**

Die NHC Connector haftet für die branchenübliche Sorgfalt. Darüberhinausgehende Ansprüche sind wegbedungen.

